

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/449/2009/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.11.2009				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	14.01.2010				
Stadtrat	öffentlich	17.02.2010				

Titel:

Einziehung, Teileinziehung, Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, Teilbereiche
 Seminarplatz
 Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
 P + R - Parkplatz am Westausgang Hauptbahnhof
 Bahnhoofsplatz am Westausgang

Beschlussvorschlag:

1. Die straßenrechtlichen Veränderungen im Bereich Seminarplatz werden wie nachfolgend ausgeführt beschlossen
2. Der P+R-Parkplatz am Westausgang des Hauptbahnhofs und der Vorplatz am Westausgang werden im nachfolgend beschriebenen Umfang gewidmet.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (StrG LSA), § 6 Widmung, § 8 Einziehung/ Teileinziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	- B-Plan 114 A „Hochschule Anhalt (FH)“, Entwurfsstand vom 20.02.2009 - WPB-Ausschuss 04/ 2005, Bestätigung des Ergebnisses des Realisierungswettbewerbes zur Gestaltung des Bauhausplatzes, der Bauhausstraße, des Seminarplatzes, der Schwabestraße und des Bereiches Westausgang Hauptbahnhof (mit

	Ideenteil) und die Festlegung weiterer Planungen - StR 145/2008/VI-66, Neugestaltung Schwabestr.- Seminarplatz Bauhausstr.- Bauhausplatz – Maßnahmebeschluss - Planfeststellungsbeschluss 308 b-31027-F 4.06 vom 29.6.2007; Neubau der OD Dessau der B 184 n...“
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Die in diesem Beschluss dargestellten straßenrechtlichen Verfahren sind erforderlich im Zuge der rechtlichen Umsetzung der damit zusammenhängenden Beschlüsse (Siehe Deckblatt). Widmung, Teileinziehung und Einziehung regeln das Recht an den betroffenen Straßen.

1. Seminarplatz:

Der auf der Grundlage des Ergebnisses des Realisierungswettbewerbes zur Gestaltung des Bauhausumfeldes (Beschluss des WPB-Ausschusses Nr. 04/ 2005) gefasste Maßnahmebeschluss zur „Neugestaltung der Schwabestraße – Seminarplatz – Bauhausstraße -Bauhausplatz“ (Stadtrat Nr. 145/2008/VI-66 vom 04.06.2008) legt für den betroffenen Bereich umfangreiche Änderungen für die Gestaltung und die Verkehrsführung fest.

Für den Seminarplatz ergibt sich aus der Umgestaltung (Vergrößerung der Grünfläche, Umverlegung der östlichen Fahrbahn sowie geänderte Verkehrsführung im Bereich zwischen Westausgang und Bauhaus) die Notwendigkeit verschiedener miteinander verknüpfter straßenrechtlicher Verfahren.

Im rechtswirksamen Straßenbestandsverzeichnis für den Stadtteil Dessau-Siedlung ist der Seminarplatz unter der Blattnummer 44/10 als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung eingetragen. Die Grünflächen, sowohl in der Mitte des Platzes als auch an der Südostseite (vor dem Gebäude Schwabestr. 3) sind nicht als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche eingestuft. Die Verbindung zwischen dem Gebäude Schwabestr. 3 und dem Gelände der Agentur für Arbeit, die jetzt zur Friedrich-List-Straße bzw. zum P+R-Parkplatz führt, war bei Inkrafttreten des Straßenbestandsverzeichnisses noch nicht vorhanden.

Die Grünfläche in der Mitte des Platzes wurde in Richtung des Gebäudes Schwabestr. 3 erweitert und beinhaltet jetzt den Bereich der ehemaligen Fahrbahn. Dieser Abschnitt der Fahrbahn ist einzuziehen, weil die eigenständige Grünfläche nicht als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche eingestuft wird. Die Verkehrsfläche, die sich jetzt unmittelbar vor dem Gebäude Schwabestr. 3 befindet, bedarf einer Widmung, weil sie auf einer Fläche neu hergestellt wurde, die bisher nicht als öffentliche Verkehrsfläche eingestuft war.

Der neue Straßenabschnitt zwischen Seminarplatz und Friedrich-List-Straße wird ebenfalls gewidmet, weil er der Allgemeinheit bei Inkrafttreten des Straßenbestandsverzeichnisses noch nicht zur Verfügung stand.

Die Verkehrsflächen des Seminarplatzes, mit Ausnahme der Fahrbahn auf der Nordostseite, sollen gemäß der eingangs genannten Beschlüsse nur noch von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden (siehe u. a. B-Plan 114-A, Begründung, Seite 30).

Um diese Maßnahmen straßenrechtlich umzusetzen, wird für die neue Verkehrsfläche unmittelbar vor dem Gebäude Schwabestr. 3 mit der Widmung eine Beschränkung auf die zugelassenen Verkehrsarten festgelegt. Für den Bereich des Seminarplatzes zwischen Kleiststraße und Jahnstraße wird die Widmung nachträglich auf die Verkehrsarten Radfahren und zu Fuß gehen beschränkt (Ausnahme Zufahrt Mensa und FH-Parkplatz), was straßenrechtlich eine Teileinziehung bedeutet.

Gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen. Eine Teileinziehung ist zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden (§ 8 Abs. 3 StrG LSA).

In Rechtsprechung und Fachliteratur werden Beschlüsse des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse und Bebauungspläne als mögliche Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls explizit genannt, wenn es um die Begründung von Einziehung oder Teileinziehung geht. Die Umsetzung stadtplanerischer Zielstellungen und die Verbesserung des Umfeldes des Bauhauses als Weltkulturerbe sind im Konsens mit der Beschlusslage als überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zu werten.

Über das neue Straßensystem sind auch mit der beschränkten Nutzung von Teilabschnitten des Seminarplatzes alle anliegenden Grundstücke erschlossen. Die Erreichbarkeit der Mensa und der Stellplätze der FH für die entsprechenden Fahrzeuge wird gewährleistet. Im Bereich zwischen Bauhausstraße und Zufahrt wurde die Verkehrsfläche so gestaltet, dass ein Befahren mit Kfz technisch möglich ist. Diese Nutzung wird über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Beschilderung) gestattet.

Die Umgestaltung des gesamten Bereiches zwischen Westausgang und Bauhausplatz und die Umsetzung der damit im Zusammenhang stehenden verkehrsorganisatorischen Maßnahmen zieht eine geänderte Verkehrsführung im gesamten Quartier nach sich. Anlieger und andere Benutzer der Straßen müssen diese Veränderungen jedoch im Sinne des öffentlichen Wohls hinnehmen. Die Änderung der Verkehrsführung oder der Verkehrsbedeutung einer Straße gehören nicht zu den von Art.14 GG geschützten Rechten der Eigentümer anliegender Grundstücke. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Grundstücks und eine der Nutzung angemessene Erschließung, nicht jedoch auf einen bestimmten Weg oder öffentliche Parkplätze vor dem Grundstück. Der positive Effekt der Umgestaltung mit einer verbesserten Aufenthaltsqualität im Bereich des Hochschulcampus und dem verkehrsberuhigten Bereich unmittelbar am Bauhaus werten die Stadt als Kultur- und Bildungsstandort weiter auf. Dieses allgemeine Interesse überwiegt das Interesse Einzelner, das möglicherweise hinsichtlich der Aufrechterhaltung gewohnter Fahrwege oder Parkgewohnheiten besteht.

Die betroffenen, den Verkehrsflächen dienenden Grundstücke befinden sich zum Teil bereits im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau. Für die Nutzung einer Teilfläche aus dem Flurstück 2478, Gemarkung Dessau, Flur 16 (vor dem Gebäude Schwabestr. 3) besteht ein Bauerlaubnisvertrag zwischen der Hochschule Anhalt und der Stadt, worin der Eigentümer einer Widmung ausdrücklich zustimmt. Das Grundstück bleibt im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt (Hochschule Anhalt (FH))

2. P+R-Parkplatz, Platz am Westausgang

Diese Verkehrsflächen sind Bestandteil der planfestgestellten Maßnahme „Neubau der Ortsdurchfahrt Dessau der Bundesstraße B 184n, zukünftige Bahnhofstraße, Dessau“. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle weiteren Genehmigungen.

Sofern die den Straßen dienenden Grundstücke noch nicht Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau sind, erfolgt die Klärung der Eigentumsverhältnisse über Vermögenszuordnung mit Wertausgleich.

Die Verkehrsflächen wurden hergestellt und stehen der Allgemeinheit bereits zur Verfügung. Sie dienen dem Verkehr innerhalb der Stadt (Gemeinde) und sind deshalb als Gemeindestraßen einzustufen (§ 3, Abs. 1, Nr.3 StrG LSA).

Für den Parkplatz werden keine Widmungsbeschränkungen ausgesprochen. Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche als Parkplatz.

Der Platz am Westausgang des Hauptbahnhofs wird mit der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsarten Radfahren und zu Fuß gehen eingestuft.

Die Bundesstraße (jetzt Heinrich-Deist-Straße) wird in einem gesonderten Verfahren durch Veröffentlichung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr gewidmet. Dazu lag ein separater Beschluss vor.

- A) Übersichtplan über die straßerechtlichen Verfahren
- B) Text der Veröffentlichung mit Lageplan zur Bekanntgabe der Einziehung/
Teileinziehung
- C) Text der Veröffentlichung mit Lageplan zur Widmung

Anlage B

Text 1 der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau

Absichtserklärung zur Einziehung/ Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8 Absätze 2 bis 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995, gibt die Stadt Dessau-Roßlau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung bzw. Teileinziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

1. Einziehung des Teilabschnitts der Straße Seminarplatz zwischen Schwabestraße und dem neuen Straßenabschnitt. Es handelt sich dabei um die ehemalige Fahrbahn einschließlich Gehweg auf der Südostseite des Platzes.

Die Straße diente bisher uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr und besitzt nun als Bestandteil der selbstständigen Grünfläche keine Verkehrsfunktion mehr.

2. Teileinziehung

Die Teileinziehung betrifft die Straße Seminarplatz zwischen Kleiststraße und Bauhausstraße sowie zwischen Bauhausstraße und Jahnstraße einschließlich der nicht mehr überfahrbaren Bereiche im Anschluss an die neu hergestellte Fahrbahn. Für diese Verkehrsflächen wird die Widmung nach Umbau auf die Verkehrsarten Radfahren und zu Fuß gehen beschränkt.

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str.1 in 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Anlage C

Text 2 der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau

Widmung von Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01.1995 verfügt die Stadt Dessau - Roßlau die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsflächen:

- **P+R-Parkplatz am Westausgang des Hauptbahnhofes**
- **Platz am Westausgang des Hauptbahnhofes**
- **Neuer Teilabschnitt der Straße Seminarplatz zwischen Friedrich- List-Straße und bereits vorhandener nordöstlicher Fahrbahn des Seminarplatzes**
- **Teilbereiche des Seminarplatzes im Bereich des Hochschulcampus vor dem Gebäude Schwabestr. 3 und ein Teilbereich am südwestlichen Ende der ehemaligen Grünfläche**

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Begründung

Die Verkehrsflächen stehen der Allgemeinheit bereits zur Verfügung.

Die Verkehrsflächen im Bereich des Hauptbahnhofes sind Bestandteil der planfestgestellten Maßnahme „Neubau der Ortsdurchfahrt Dessau der Bundesstraße B 184n, zukünftige Bahnhofstraße, Dessau“. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle weiteren Genehmigungen.

Der Bereich des Seminarplatzes wurde umgestaltet auf der Grundlage des Ergebnisses eines Realisierungswettbewerbes zur Gestaltung des Bauhausplatzes, der Bauhausstraße, des Seminarplatzes, der Schwabestraße und des Bereiches Westausgang Hauptbahnhof. Dieses Konzept wurde in verschiedenen Gremien des Stadtrates bestätigt und mit den Beteiligten, insbesondere der Hochschule Anhalt (FH) abgestimmt.

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Landesstraßengesetz (dingliches Verfügungsrecht) sind für alle Verkehrsflächen erfüllt.

Einstufung

Alle genannten Verkehrsflächen dienen dem Verkehr innerhalb der Stadt und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie sind somit als Gemeindestraßen einzustufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Dessau – Roßlau entsprechend § 42 Abs. 1, S. 3 und 4 StrG LSA.

Beschränkungen

Für den zu widmenden Teilabschnitt des Seminarplatzes zwischen Friedrich- List-Straße und bereits vorhandener nordöstlicher Fahrbahn des Seminarplatzes werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.

Für den P+R-Parkplatz werden keine Widmungsbeschränkungen ausgesprochen. Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche als Parkplatz.

Die Widmung der weiteren am Seminarplatz neu hinzugekommenen Verkehrsflächen wird auf die Verkehrsarten Radfahren und zu Fuß gehen beschränkt.

Die Widmung für den Platz am Westausgang des Hauptbahnhofes wird ebenfalls auf die Verkehrsarten Radfahren und zu Fuß gehen beschränkt.

Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Widmungsverfügung unberührt.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazugehörige Begründung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dessau- Roßlau im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert-Straße 1, Zimmer 210, eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird Widerspruch zur Niederschrift erklärt, kann dieses im Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau, Finanzrat- Albert- Straße 1, erfolgen.

Dessau- Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan